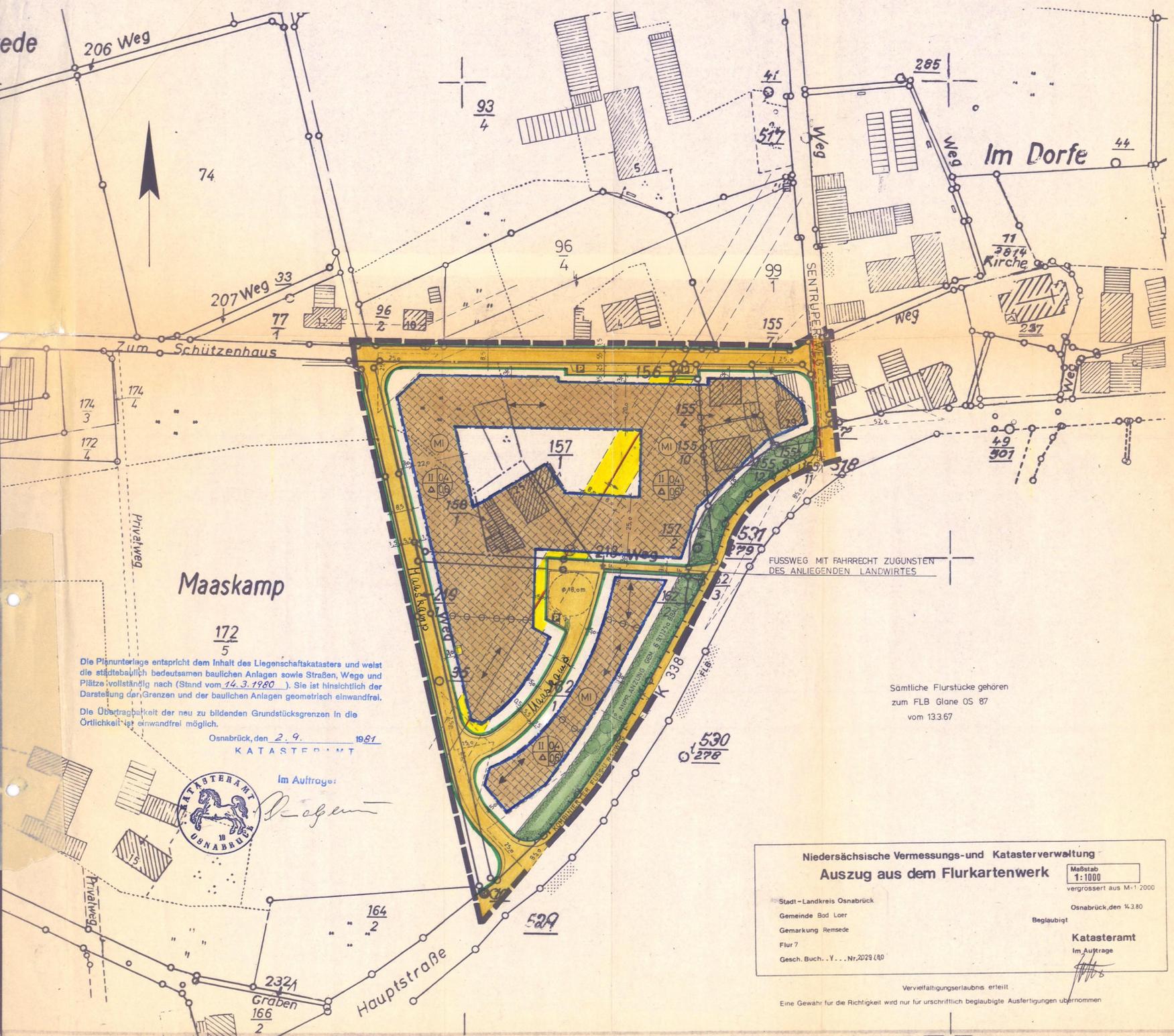


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.3.1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Osnabrück, den 2.9.1981
KATASTERAMT

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Auszug aus dem Flurkartenwerk
Maßstab 1:1000
vergrößert aus M:1:2000
Stadt-Landkreis Osnabrück
Gemeinde Bad Laer
Gemarkung Rensede
Flur 7
Gesch. Buch. - Y. - Nr. 2029 L80
Osnabrück, den 14.3.80
Beglaubigt
Katasteramt
Im Auftrage

Vervielfältigungserlaubnis erteilt
Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für ungeschrieben beglaubigte Ausfertigungen übernommen

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- MISCHGEBIET
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE**
- 1 = GESCHOSSZAHL
 - 2 = BAUWEISE
 - 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- ZAHLE OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- BAUGRENZE

- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
 - FUSSWEG
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
 - GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
 - PFL = PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 9(1)25 BBAUG)
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
 - GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
 - PFL = PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 9(1)25 BBAUG)
 - SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER OK FERTIGE STRASSE (HINWEIS)
 - 10 KV LEITUNG (ERDKABEL)
 - ELT - FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
 - TRAFOSTATION (GEPLANT)

- GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**
- DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN BIS II GESCHOSSIGEN GEBIETEN DARF 3,50m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.
DER SPARRANSCHNITTPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.
- DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM: SATTELDACH 40°-48°
- ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLÄCHDACH ZU BAUEN.
- EINFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN STRASSESEITIG VOR DER VORDEREN BAUGRENZE EINE MAXIMALE HÖHE VON 0,60m, IM ÜBRIGEN EINE MAXIMALE HÖHE VON 1,20m NICHT ÜBERSCHREITEN.

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256 BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE NOVELLE VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAO) VOM 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 2. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES NDS.-STRASSENGESETZES VOM 29.07.80 (Nds. GVBl. S. 283) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBAG) VOM 19.06.1978 (Nds. GVBl. S. 560) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM * 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 480) HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 116 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DER NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER DEN 16. Feb. 1982
BÜRGERMEISTER
GEMEINDELEITER

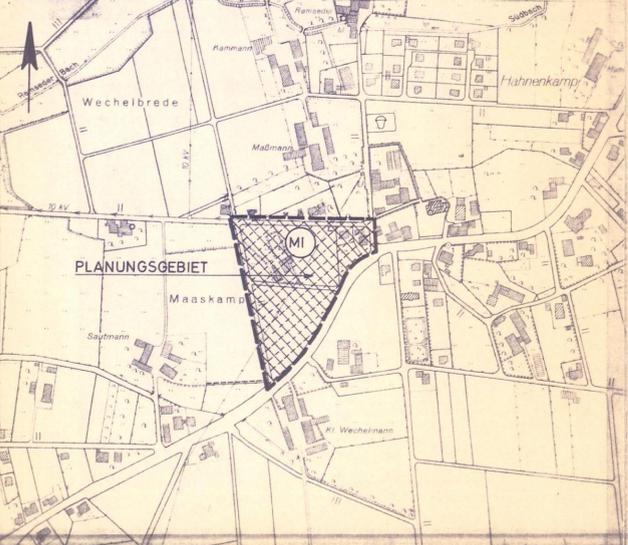
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
AUF DEN ECKGRUNDSTÜCKEN SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE
GEMÄSS § 9(8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN DASS MASSNAHMEN ZUR VERWICKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 16. FEB. 1982 DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6(2) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEÄHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

ÜBERSICHTSPLAN M:1:5000



BEBAUUNGSPLAN NR. 116
„AM MAASKAMP“
DER GEMEINDE BAD LAER
LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. Feb. 1982 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 116 BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

03. Feb. 1981
BAD LAER DEN 16. Feb. 1982
BÜRGERMEISTER
GEMEINDELEITER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 9. April 1982 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 03. Juli 1981 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 14. Juli 1981 MASS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD LAER DEN 16. Feb. 1982
BÜRGERMEISTER
GEMEINDELEITER

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH DER PRÜFUNG DER BEWENKUNGEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 2. Feb. 1982 (S. SATZUNG § 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER DEN 16. Feb. 1982
BÜRGERMEISTER
GEMEINDELEITER

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflegen mit dem - gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAUG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 16. MRZ. 1982 Abg. 2 BBAUG von der Genehmigung ausgenommen.

Osnabrück, den 15. April 1982
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 15. April 1982 IM AMTSBLATT DES LANDEKREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15. April 1982 VERBINDLICH GEWORDEN.

BAD LAER DEN 27. April 1982
BÜRGERMEISTER
GEMEINDELEITER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET
BEARBEITET: GEÄNDERT:
05.02.80 10.04.81
PLANUNGSBURO NOLTE-HÜTNER
OSNABRÜCK
PLANUNGSBURO NOLTE-HÜTNER
STÄDT. PLANUNGS- UND BAUAMT
46 OSNABRÜCK, TEL. 0571 218 59, 181, 251 23 U. 249 96